
1548/AB XXII. GP

Eingelangt am 07.05.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Inneres

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Posch und GenossInnen haben am 18.03.2004 unter der Nr. 1577/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „**mangelnde finanzielle Unterstützung der NGO Asyl in Not**“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

Der Verein Asyl in Not wurde im Jahr 2000 vom BM.I mit einem Betrag von ATS 200.000,- für die Beratung und Betreuung von Asylwerbern und Flüchtlingen gefördert. Nach dem Jahr 2000 erfolgte keine Förderung mehr im eigenen Wirkungsbereich des BMI.

Im Jahr 2002 wurde jedoch ein Projektvorschlag des Vereines im Rahmen des Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF) für eine Förderung durch den EFF in der Höhe von €20.000,- ausgewählt. Eine Kofinanzierung des BM.I war nicht beantragt.

Zur Frage 2:

Die Förderungen des BM.I erfolgten unter dem Ansatz 1/11506/7660/909 „Nicht einzeln anzuführende Subventionen“, Kofinanzierungen zu EFF-Projekten unter dem Ansatz 1/11506/7670 „Projekte des Europäischen Flüchtlingsfonds“.

Zur Frage 3:

Nein.

Zur Frage 4:

Im Jahr 2003 wurde an das BM.I im eigenen Wirkungsbereich kein Förderungsansuchen gestellt. Die Entscheidung über Förderungsansuchen im Rahmen des EFF erfolgt auf Grund ausführlicher Bewertungsunterlagen durch eine Auswahlkommission aus Vertretern der betroffenen Ressorts und einem Ländervertreter sowie einem Vertreter von UNHCR als Beobachter.

Im Jahr 2002 wurde das Förderungsansuchen einerseits aus budgetären Gründen und andererseits abgelehnt, da sich bei der Überprüfung der Abrechnung 2000 ein ungeklärter Differenzbetrag zwischen den Einnahmen und Ausgaben und den Bestandskonten Bank und Kassa ergeben hat, der auch auf eindringliches Ersuchen hin nicht geklärt wurde.

Zur Frage 5:

Ja.

Zur Frage 6:

Nein.

Zur Frage 7:

Die Vergabe von Förderungsmitteln erfolgt für alle Einrichtungen gemäß den „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ (ARR 2004), die vom BMF als Verordnung herausgegeben werden (BGBl II 51/2004). Für die Förderungen aus dem EFF sind die in den jährlichen Programmen genannten Förderschwerpunkte, die von der EU-Kommission genehmigt und auf der Internetseite des BM.I veröffentlicht werden, ausschlaggebend.

Zur Frage 8:

Dem BM.I standen für Förderungen im Bereich „Flüchtlingsbetreuung und Integration“ in den Jahren 2000 bis 2004 folgende Budgetmittel zur Verfügung:

Jahr	BM.I	EFF
2000	ÖS 30,5 Mio.	0
2001	€ 2.649.723,-	€1.799.000.-
2002	€ 3.012.000.-	€ 1.452.000.-
2003	€ 6.168.000,-	€ 1.800.000.-
2004	€ 4.968.000,-	€ 1.800.000.-

Zur Frage 9:

Grundsätzlich wird der Wert und Nutzen der im asyl- und fremdenrechtlichen Bereich tätigen NGO'S als sehr hoch eingeschätzt, weswegen das BM.I auch immer bestrebt war, in den einzelnen Bundesländern Förderungsvereinbarungen über regional flächendeckende Betreuungsstrukturen abzuschließen.

Zur Frage 10:

Ja.